

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines.....	2
2 Kosten	2
3 Entwässerungsanlagen	3
4 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	3
5 Kurzbezeichnungen.....	4
6 Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber	5

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1 Allgemeines

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, führt die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen und dargestellten Baumaßnahmen durch, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen und keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

Alle im Regelungsverzeichnis angegebenen Bauwerke, Wege und sonstige Anlagen sind in der Unterlage 5, Blatt 1-4 bzw. Unterlage 16.1, Blatt 1-4 zeichnerisch dargestellt und mit einer laufenden Nummer versehen.

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Abschnitte untergliedert:

1. Straßen, Wege und Zufahrten (lfd. 100 ff)
2. Entwässerungsanlagen (lfd. Nr. 200 ff)
3. Leitungen (lfd. Nr. 300 ff)

2 Kosten

Die Herstellungskosten der Fahrbahn der S31 außerhalb der Knotenpunkte (Bau-km 0+000 bis 0+056,500 und Bau-km 0+310 bis 1+154,800) trägt der Freistaat Sachsen. Die Kosten für die Errichtung der Gehwege werden von der Gemeinde Liebschützberg getragen.

Die Herstellungskosten des Knotenpunktes S 31 / K 8933 (Bau-km 0+056,500 bis 0+310) und des Knotenpunktes S 31 / K 8938 (Bau-km 1+154,800 bis 1+335) werden gemäß § 30 (4) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in Verbindung mit den „Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR) zwischen dem Freistaat Sachsen als Baulastträger für die S 31, dem Landkreis Nordsachsen als Baulastträger für die Kreisstraße und der Gemeinde Liebschützberg als Baulastträger für die Gehwege aufgeteilt (Berechnungen und Darstellung in Unterlage 13).

Kostenträger	Kostenanteil	
	Knotenpunkt S31 / K8933	Knotenpunkt S31 / K8938
Freistaat Sachsen	44,83 %	70,27 %
Landkreis Nordsachsen	20,69 %	29,73 %
Gemeinde Liebschützberg	34,48 %	-

Die Kostentragung für die Änderung höhengleicher Kreuzungen erfolgt gemäß § 30 (4) Sächs-StrG anteilig entsprechend der am Knotenpunkt beteiligten Breiten der jeweiligen Straßenäste.

Für die kommunale Anbindung „Platz des Friedens“ wurde eine Verkehrsbelegung von > 20 % der Verkehrsbelegung der S 31 ermittelt. Damit unterlegt diese der Kostenteilung entsprechend dem anteiligen Breitenverhältnis nach Straßenkreuzungsrichtlinie.

Wegen der Anlage von Gehwegen im Knotenpunktbereich ist die Gemeinde gemäß ODR an den Knotenpunktkosten im Verhältnis der Gehwegbreiten zu den jeweiligen Straßenästen zu beteiligen.

Die Kosten zur Herstellung der kommunalen Anbindung „Platz des Friedens“ werden in folgendem Verhältnis geteilt (Berechnungen und Darstellung in Unterlage 13):

Kostenträger	Kostenanteil
Freistaat Sachsen	41,16 %
Gemeinde Liebschützberg	58,84%

Nach Nr. 13 Abs. 1 ODR beteiligt sich der Baulastträger Fahrbahn (Freistaat Sachsen) bei der erstmaligen Herstellung der Hochborde soweit sie auch der Fahrbahnentwässerung dienen. Dies betrifft den Bereich von Bauanfang bis Knotenpunkt S31/K8933 (Bau-km 0+056,5 rechts).

3 Entwässerungsanlagen

Die neu angelegten Entwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Sickeranlagen, Schächte, Mulden etc.) im Bereich des Straßengrundstückes werden Bestandteil der jeweiligen Straße. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Es ist vorgesehen, die ergänzten Haltungen einschl. Schächten mit Anschluss an den Bestandskanal des AV „Untere Döllnitz“ (Bau-km 0+408 bis 0+446 und Bau-km 1+092 bis 1+218) nach Beendigung der Baumaßnahmen in deren Baulast zu übergeben. Dazu ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen SBV und dem AV erforderlich.

4 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Bestehende Ver- bzw. Versorgungsleitungen wurden, soweit bekannt, bei den Versorgungsunternehmen erkundet und in den Plänen dargestellt. Auf die mögliche Unvollständigkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, u.ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße

zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, bestehenden Verträgen oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Unterhaltungspflicht für die Versorgungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat.

5 Kurzbezeichnungen

S 31	Staatsstraße Nr. 31
Bau-km	Baukilometer
DN	Nennweite in mm
K 8933	Kreisstraße Nr. 8933
lfd. Nr.	Laufende Nummer
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien
ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz

Die Angaben der Spalte 4 weisen, soweit in dieser Spalte bzw. in Spalte 5 nichts anderes vermerkt ist, auf den Eigentümer und den Unterhaltungspflichtigen hin. Die Anschriften sind dem Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen.

6 Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber

- 1 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- 2 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- 3 OEWA Wasser und Abwasser GmbH
Niederlassung Döbeln
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln

- 4 Abwasserverband "Untere Döllnitz"
Manschatzer Straße 38
04758 Oschatz

- 5 Gemeindeverwaltung Liebschützberg
Straße der Jugend 5
04758 Liebschützberg OT Borna

- 6 Deutsche Telekom AG

- 7 Antennengemeinschaft Borna
Oschatzer Straße 24
04758 Liebschützberg OT Borna